

von: **Bürgermeister**

| | | | | | |
|----------------------|--------------------------------|-----------------|---------------|-----------------------------|--------------------|
| Bürgermeister | Rechts- und Personalamt | Kämmerei | Bauamt | Wirtschaftsförderung | Ordnungsamt |
| | | | | | |

für

| | | | | |
|--|----------------------|----------------------|-------------------------------|------------|
| Beratungsfolge: | | | | |
| Gremium | Datum Sitzung | Zuständigkeit | Abstimmung (J / N / E) | TOP |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen | 16.12.2020 | Entscheidung | | Ö |

Betreff:

Alternative Sitzungsformen im Sinne der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt, bis zum Ablauf der BbgKomNotV, die Durchführung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Fachausschüsse als Präsenzsitzung (§ 5 BbgKomNotV) und nachrangig als Videositzung (§ 6 BbgKomNotV) zu ermöglichen.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

X besteht nicht _____ besteht für

| | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| Bestätigung nach Beschlussfassung | Bestätigung nach Beschlussfassung |
| Bürgermeisterin | Vors. d. Stadtverordnetenversammlung |

Begründung:

Seit Anfang 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, (vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), im Folgenden: Tagesbericht RKI), Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt (vgl. Tagesbericht RKI). Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Auf die Ausbreitung SARS-CoV-2 hat die Landesregierung wiederholt reagiert, zuletzt mit der Dritten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 3. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020). Nach deren § 21 gilt zwar, dass das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften bleibt von den Maßgaben der Verordnung unberührt bleibt, gleichwohl ist die Arbeit der kommunalen Gremien allein schon dadurch eingeschränkt, dass Sitzungen der Gremien abgesagt werden, weil ehrenamtlich Tätige, um für sich das Risiko einer Infektion zu minimieren auf die Teilnahme an Gremiensitzungen verzichten.

Auf diese Situation hat der Innenminister des Landes Brandenburg reagiert. Auf Grundlage des brandenburgischen kommunalen Notlagengesetzes (BbgKomNotG) vom 15.04.2020 hat er eine Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in einer außergewöhnlichen Notlage erlassen (BbgKomNotV), um die kommunale Handlungsfähigkeit in den Kommunen aufrechtzuerhalten. Praktisch schafft der Ordnungsgeber etwa mit der Zulässigkeit von Videositzungen (§ 6 BbgKomNotV) und Audiositzungen (§ 7 BbgKomNotV) Alternativen zu den klassischen Entscheidungswegen, die auch in Zeiten nach der Pandemie zur Modernisierung sowie Erleichterung der kommunalen Gremienarbeit dienen könnten. Neben Präsenzsitzungen können Stadtverordnetenversammlungen bei festgestellter landesweiter außergewöhnlicher Notlage (gemäß BbgKomNotG § 1) auch als Präsenzsitzung (§ 5 BbgKomNotV) oder Videositzung (§ 6 BbgKomNotV) durchgeführt werden.

Während das Infektionsgeschehen im Landkreis Teltower-Fläming in der sog. „ersten Welle“ gering

war und sich auch in Zossen nur wenige Menschen mit SARS-CoV-2 angesteckt haben, steigen die Zahlen im Landkreis seit Oktober bestätigt. Stand 16.12.2020 weist der Landkreis eine Inzidenz von 168,8 Neuinfektionen in den letzten sieben Tagen pro 100.000 Einwohner.

Um einerseits die Ausbreitung weiter zu verhindern, das Ansteckungsrisiko für Stadtverordnete, Verwaltungsmitarbeiter sowie anwesender Presse, Berater und allgemeiner Öffentlichkeit zu reduzieren und zugleich die Teilnahme aller Stadtverordneter zu ermöglichen, macht die Stadt Zossen von den Möglichkeiten der BbgKomNotV Gebrauch und beschließt, dass zukünftig alternative Sitzungsmöglichkeiten bei festgestellter Notlage ermöglicht werden. So kann die Arbeit der kommunalen Gremien in 2021 aufrechterhalten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja X Nein

Gesamtkosten:

ca. 900,00 € je Präsenzsitzung

Deckung im Haushalt:

Ja Nein X

Finanzierung:

Finanzierung aus der Haushaltsstelle: